

Stadt Meßstetten

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 14.12.2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 13.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2016, beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

1. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|--------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser | 3,69 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,47 Euro. |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 65,90 Euro, |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 5,27 Euro, |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 39,54 Euro. |
| (4) Abs. 4 bleibt unverändert. | |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meßstetten, 14. Dezember 2018

Siegel

Schroft, Bürgermeister